

seit 1694 öffentlich, vermehrt durch die Sammlungen des Freih. Carl v. Zierotina 1641 und des Eph. Colerus. d) Bernhardenbibliothek mit 10,000 Bänden, bereichert durch die Bibl. des Oberkammerers Zach. v. Rampusch u. Kommerstein 1692.

(Fortsetzung folgt.)

An die Redaction des Börsenblattes in Leipzig.

Nachdem ich Nr. 50 des Börsenblatts erhalten und darin eine sehr großartig sein sollende Abfertigung meines Aufsatzes in Nr. 42: das Treiben der Antiquare betreffend, gefunden habe, begnüge ich mich, Ihnen einstweilen nachstehendes notariell beglaubigte Aktstück einzusenden, mit der Bitte, dasselbe sammt meinen heutigen Zeilen im Börsenblatt abdrucken zu lassen:

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, daß er im Monat Mai 1841 für Herrn Anton Baer in Bockenheim (in Frankfurt Schnurgasse bei Herrn Kürschheim & Co.) gebunden hat:

(drei) 3 Goethe Werke, Herisauer Nachdruck.
Offenbach, 7. Juni 1841.

L. Luz, Buchbinder.

Der Buchbindermeister Herr L. Luz zu Offenbach hat vor mir, Notar, die auf dem beigehefteten Schema befindliche Unterschrift unter Genehmigung dessen Inhalts anerkannt, was auf Ersuchen hiermit beglaubigt wird. Frankfurt am Main, den zwölften Juni Achtzehnhundert Ein und Vierzig.

Dr. jur. Friedrich Siegmund Zucher,
(L. S.) Notar der freien Stadt Frankfurt.

Ich kann außerdem eidlich erhärten, daß ich die fraglichen Exemplare des Herisauer Nachdrucks von Goethe, bei dem Buchbinder Luz selbst gesehen habe, und auf Befragen dem Herrn Anton Baer in Bockenheim als Eigenthümer derselben bezeichnet erhielt; ebenso weiß ich, daß Herr Anton Baer in Bockenheim diese Exempl. in Frankfurt persönlich in Empfang nahm.

Die von Herrn Anton Baer so brillant ausgesetzten 100 Louisd'or möchten hiernach nicht schwer zu verdienen sein, und behalte ich mir vor, die Ansprüche an diesen Preis irgend einer milden Anstalt zu überweisen. Ich werde noch mit andern Beweisen über Aehnliches dienen können, obiges mag aber für heute genügen.

Der Einsender des Aufsatzes in Nr. 42.

Herr G. Reimer d. ä. hat gegen den Börsenvorstand, welchem ich in der diesjährigen Ostermesse noch angehörte, einen heftigen Ausfall in das Börsenblatt Nr. 54 (S. 1171 und 72) einrücken lassen.

Ich kann nicht wissen, was die gegenwärtigen Mitglieder desselben hierauf thun werden, auch ist es gar nicht meine Absicht, mit ihnen in dieser Sache zu concurriren, da ich nicht mehr zum Vorstande gehöre. Was ich jetzt sage, nehme ich auf meine eigene Rechnung, weil ich der Ansicht bin, daß der Vorstand wohl die Befugniß hat, es aber keineswegs in seiner Bestimmung liegen möchte, sich gegen eine so feindliche Anklage eines einzelnen Börsen-Mitgliedes zu vertheidigen. Ist Herr Reimer in seinem Recht, so mag er den Vorstand (siehe S. 41) bei der nächsten General-Versammlung verklagen, wozu es ihm als Präsident des Wahlausschlusses nicht an Gelegenheit fehlt, aber nicht gegen diesen im Börsenblatte so schonungslos zu Felde ziehn. Ich habe das Protokoll der Cantate-Versammlung mit unterzeichnet und an der Redaction Theil genommen; ich bestätige hiermit vollkommen und mit fester Ueberzeugung die Wahrheit der Stelle, (Börsenblatt Nr. 46 S. 1015 Nr. VIII.) welche auf den Vorschlag des Herrn Reimer Sohn Bezug nimmt, und füge noch bei

„daß ich denselben jetzt auch öffentlich mißbillige, wie es bereits von mir und von Andern in der General-Versammlung selbst geschehen ist.

Ich will es nicht mit Gewißheit behaupten, aber erin-

nerlich ist es mir nicht, daß auch nur Einer aus der Versammlung für den Vorschlag des Herrn Reimer Sohn das Wort genommen, wohl aber ist es eine Thatsache, daß sich Stimmen und zwar mißbilligende erhoben haben.

„Das die Grenzen der Befugniß einer solchen Versammlung verkennende Mitglied“

hat den Wunsch geäußert, den in Rede stehenden Vorschlag im Börsenblatte gar nicht zu veröffentlichen, was jedoch der Consequenz wegen abgelehnt wurde. Ein passender Ausweg wäre vielleicht der, daß Herr Reimer Sohn selbst seinen Vortrag, so wie er ihn gehalten, im Börsenblatte oder wo es ihm beliebt, abdrucken ließe, dann würde es sich herausstellen, daß dieser mit dem im Protocolle stehenden Resumé in der Hauptsache conform geht, während aber über das Resultat, welches derselbe in der General-Versammlung erfahren, kein Zweifel mehr entstehen kann.

Während einer beinahe sechsjährigen Theilnahme an den Geschäften des Vorstandes habe ich allemal gesehen, daß derselbe die fürs Börsenblatt bestimmten Protokolle redigiren und mehr eine resumirende als detaillirte Abfassung wählen mußte, und so ist es auch in diesem Jahre gehalten worden. Es soll aber von Ostern 1842 ab anders werden, und ist dieses im Börsenblatt (48 S. 1044) zu lesen.

Wenn Herr Reimer Vater das Recht freier Männer anruft: in der General-Versammlung frei und ohne Furcht seine Ansichten auszusprechen, so glaube ich wird sich dieses theure Kleinod keiner nehmen lassen, da wir keine Privilegien haben wollen, noch dergleichen unter uns dulden werden. Es existirt aber in den Berathungen freier Männer die Pflicht, keinem Stande, auch wenn wir wenig Sympathie für ihn empfinden, wehe zu thun. Solche Erscheinungen sind eben so wenig statthaft, als sie dem eigentlichen Wesen des Buchhandels nur schaden müssen.

Habe ich nun versucht, mich durch vorstehende Erklärung über das von Herrn Reimer d. ä. in Frage gestellte Protokoll der Cantateversammlung auszusprechen, so liegt darin auch die Antwort auf folgende Stellen in seiner Anklage vom 20. Mai:

z. B. „unstatthafte Veröffentlichung“,
„Entstellung des Vorganges“,
„Berichtigung seiner (des Vorstandes) falschen Mittheilungen“

und muß ich deren weitere Begründung Herrn Reimer Vater überlassen. Ob es Herrn Reimer Vater möglich werden wird, die Befugnisse zu solchen verletzenden Aeußerungen, in welchen schwere Vorwürfe für den Börsenvorstand liegen, nachzuweisen und die Wahrheit derselben darzulegen, muß für jetzt erwartet werden.

Denjenigen Herren Collegen, welche in der Cantate-Versammlung zugegen waren, ist die wahre Sachlage genau bekannt, für diese ist eigentlich meine heutige Erwiderung nicht bestimmt, sondern für die vielen achtbaren Vereins-Mitglieder, welche die Messe nicht persönlich besucht haben. Diese mögen die einfache Versicherung beherzigen, daß der Börsenvorstand schon seiner Zusammenfügung nach, keiner willkürlichen Handlungsweise fähig ist, wie Herr Reimer Vater meint, weil die Mitglieder desselben ihre eignen Rechte eben so lieb haben, wie Herr Reimer Vater die seinigen.

In dem Aufsatze derselben vom 20. Mai liegt übrigens eine eigne Lehre, es ist die:

daß Väter — deren Söhne die General-Versammlung mit ihnen zugleich besuchen können — sich von dem Inhalte einer von diesen beabsichtigten Motion unterrichten, um nicht in die für Vater und Sohn empfindliche Verlegenheit zu gerathen, öffentlich zu sagen: der Vater ist mit dem Vorschlage des Sohnes auch nicht einverstanden.

Für jetzt wußte ich ein Mehreres nicht zu sagen und werde das Weitere ruhig abwarten.

Potsdam, den 14. Juni 1841. **Fr. Niegel.**

Verantwortlicher Redakteur: G. Wigand.